

Europawahlen 2024

Mit Beschluss vom 10.08.2023 hat die Bundesregierung die Europawahl auf Sonntag, den **09.06.2024** bestimmt (Bundesgesetzblatt I Nr. 213). Allgemeine Informationen der Bundeswahlleiterin finden Sie unter:

<https://www.bundeswahlleiterin/europawahlen/2024.html>

Für die Europawahl gelten die Fristen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von **Auslandsdeutschen (1)** und **Unionsbürgern (2)** sowie etwaige **Austragungen aus dem Wählerverzeichnis (3)**. Die maßgeblichen Anlagen sind unter den nachfolgenden Links online abrufbar:

(1) Auslandsdeutsche

Für Deutsche ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist die Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland zuständig, in der sie **vor ihrem Fortzug** zuletzt gemeldet waren.

Für diejenigen Auslandsdeutschen, die niemals mindestens drei Monate im Inland wohnhaft waren, ist das Bezirksamt Mitte von Berlin zuständig.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss **spätestens am 21. Tag** vor der Wahl (= 19. Mai 2024) bei der Stadt Ottweiler **eingehen**. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Der Antrag muss **persönlich** und **handschriftlich** von dem Antragsteller unterzeichnet sein und der Stadt Ottweiler im Original übermittelt werden. Eine Einreichung per Email oder Fax ist nicht ausreichend!

Abwurf des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für im Ausland lebende Deutsche:

https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/56e4a94b-def6-4953-b97a-a9eec316e2b7/euwo_anlage-2_ausfuellbar.pdf

(2) Unionsbürger

Unionsbürger, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, müssen einen förmlichen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis stellen. Der Antrag muss **spätestens am 21. Tag vor der Wahl** (= 19. Mai 2024) bei der **Gemeinde am Wohnort** (Stadt Ottweiler) eingehen. Die Frist kann nicht verlängert werden. Der Antrag muss **persönlich** und **handschriftlich** von dem Antragsteller unterzeichnet sein und der Stadt Ottweiler **im Original** übermittelt werden. Eine Einreichung per Email oder Fax ist nicht ausreichend!

Abwurf des Antrags für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl :

https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/d975b44c-d57d-439a-b290-7ff6b956ccb4/euwo_anlage-2a_ausfuellbar.pdf

(3) Nichtdeutsche EU-Bürger: Austragung aus dem deutschen Wählerverzeichnis

Unionsbürger, die die Europaabgeordneten ihres Herkunftslandes wählen möchten, wenden sich für weitere Informationen an die zuständige Stelle des jeweiligen Herkunfts-Mitgliedstaates. Die Auslandsvertretungen der jeweiligen Herkunftsländer erteilen weitere Rechts- und Verfahrensauskünfte.

Werden die o.g. Personen von Amts wegen in das deutsche Wählerverzeichnis der Stadt Ottweiler eingetragen, wollen jedoch in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, müssen diese spätestens bis zum **21. Tag vor der Wahl** (= 19. Mai 2024) **schriftlich** bei der Stadt Ottweiler (wenn zuständig) beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dies gilt auch für alle künftigen Europawahlen, bis wieder ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird.
Abruf des Antrags um nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden:

https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/2ee518c3-6d74-4810-9c12-85c87568502f/euwo_anlage-2c_ausfuellbar.pdf